

Hinweise zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung einer Ersatzschule

(§ 121 Abs. 1 BbgSchulG, § 1 Abs. 2 Satz 1 ESGAV)

Die Prüfung des Antrags auf Genehmigung zur Errichtung einer Ersatzschule erfolgt auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 4 – bei Schulen mit Grundschulteil auch von Art. 7 Abs. 5 – des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) i. V. m. Artikel 30 Abs. 6 der Verfassung des Landes Brandenburg sowie der einschlägigen Vorschriften des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) und der Ersatzschulgenehmigungsverordnung (ESGAV). Der angelegte Prüfmaßstab ist die sogenannte Gleichwertigkeit zu Schulen in öffentlicher Trägerschaft (Art. 7 Abs. 4 GG und § 121 Abs. 2 Nr. 1 BbgSchulG). Als Maßstab dienen insbesondere die einschlägigen Bildungsgangverordnungen sowie weitere schulrechtliche Verordnungen und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften (VV).

Für die Erstellung des Antrags auf Genehmigung zur Errichtung einer Ersatzschule oder einer diesbezüglichen Erweiterung erhalten Sie im Folgenden einige Hinweise. Bitte beachten Sie, dass diese Hinweise nicht als abschließend anzusehen sind.

Die Darlegungslast liegt beim Ihnen als Antragsteller. Lücken, Ungenauigkeiten und Widersprüche in den Ausführungen sowie das Einreichen unvollständiger bzw. nicht aussagekräftiger Unterlagen gehen damit zu Ihren Lasten und können sich negativ auf das Prüfergebnis auswirken.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass

- vor Erteilung einer eventuellen Genehmigung keinesfalls mit dem Schulbetrieb sowie der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern (Aufnahme-Zusagen) begonnen werden darf,
- Planungsänderungen im laufenden Antragsverfahren unverzüglich mitgeteilt werden müssen,
- bei Genehmigung der Schule eine Gebühr nach der jeweils gültigen Anlage zur Gebührenordnung des MBS (GebOMBJS) erhoben wird,
- bei Rücknahme oder Ablehnung des Antrags eine Gebühr erhoben wird, die sich in dem in § 17 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG) festgelegten Rahmen an der Gebühr für eine Genehmigung orientiert.

Zuzüglich zu den untenstehenden Ausführungen wird darum gebeten, folgende strukturierende Vorgaben umzusetzen:

- Erstellung eines Inhaltsverzeichnisses,
- Nummerierung aller Seiten,
- Bezeichnung aller Anlagen gemäß der untenstehenden Nummerierung,
- Nennung von Literatur-/Quellenangaben.

Bitte fügen Sie dem Antrag die nachstehenden Unterlagen bei:

1. Angaben zum Schulträger	
1.1	Anlagen zu 1.1. <u>Bei natürlichen Personen</u> Zu jeder natürlichen Person ➤ tabellarischer Lebenslauf ➤ aktuelles Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)
1.2.	Anlagen zu 1.2 <u>Bei juristischen Personen</u> vorzulegende Unterlagen für jede vertretungsberechtigte Person: ➤ tabellarischer Lebenslauf ➤ aktuelles Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate) zusätzlich bei juristischen Personen des privaten Rechts vorzulegende Unterlagen: ➤ aktueller Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister (nicht älter als drei Monate) ➤ aktuelle Fassung der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags (nicht älter als drei Monate) ➤ ggf. aktueller Nachweis der Gemeinnützigkeit (nicht älter als drei Monate) zusätzlich bei Körperschaften des öffentlichen Rechts vorzulegende Unterlagen: ➤ Konstitut
2. Angaben zur beantragten Ersatzschule	
2.1	§ 118 Abs. 2 BbgSchulG Gemäß § 118 Abs. 2 BbgSchulG müssen Schulen in freier Trägerschaft eine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit einer Schule in öffentlicher Trägerschaft ausschließt. Aus der Bezeichnung muss hervorgehen, ob es sich um eine genehmigte oder anerkannte Ersatzschule handelt. Aus der Bezeichnung der Ersatzschule soll hervorgehen, welcher Schulform in öffentlicher Trägerschaft die Schule in freier Trägerschaft entspricht und dass es sich (dann) um eine genehmigte Ersatzschule handelt. Bitte geben Sie die geplante Bezeichnung/den geplanten Namen der Schule unter Beachtung des § 118 Abs. 2 BbgSchulG an.
3. Zügigkeit, Jahrgangsmischung und Aufwuchs	
3.1 3.2	Bitte erläutern Sie die geplante Zügigkeit, Zusammensetzung der Klassen/Lerngruppen und ggf. Formen des jahrgangsübergreifenden Lernens. Bitte stellen Sie Ihre Planung zur Schülerzahlentwicklung bis zum Schulausbau (regelmäßiger Vollbetrieb) dar – hier bietet sich eine tabellarische Darstellung nach Schuljahren an – und legen Sie diese der für den Zeitraum der Wartefrist zu erstellenden Finanzplanung, der Raumplanung sowie der Lehrkräfteeinsatzplanung zugrunde. Achten Sie auf die Stimmigkeit der Angaben. Sollten Sie jahrgangsübergreifende Lerngruppen vorsehen, beachten Sie bitte, dass sich im Zeitraum, in dem die Schule noch nicht voll ausgebaut ist, Besonderheiten ergeben können. Gehen Sie hierauf bitte explizit ein. Wenn Ihnen bereits Anmeldungen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern vorliegen sollten, geben Sie bitte deren aktuelle Gesamtzahl und die jeweilige Jahrgangsstufe an.

	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine Änderung der Zügigkeit oder der Jahrgangsmischung im laufenden Betrieb der vorherigen Genehmigung bedarf. Bitte beachten Sie hierzu die Antragsfristen gemäß § 1 Abs. 1 ESGAV.</p> <p>Anlage zu 3.1 und 3.2.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Angaben zur Zügigkeit, zur Jahrgangsmischung und zum Aufwuchs
3.3	<p>Flexible Schuleingangsphase</p> <p><i>Nur für die Schulform „Grundschule“</i></p> <p>§ 121 Abs. 4 BbgSchulG, § 9 GV</p> <p>Anlage zu 3.3</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Sofern beabsichtigt: Konzept zur flexiblen Eingangsphase (unter Berücksichtigung der pädagogischen Konzeption, siehe Punkt 5)
4.	<p>Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule / besonderes pädagogisches Interesse</p> <p><i>Nur für die Schulform „Grundschule“</i></p> <p>Art. 7 Abs. 5 GG</p> <p>Anlage zu 4.</p> <p>Soll die Ersatzschule als eine Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden?</p> <p>Wenn "ja", ist vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bestätigung der Eltern, dass sie gemäß Artikel 7 Abs. 5 GG den Antrag unterstützen <p>Wenn "nein", ist vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ inhaltliche Begründung für den Antrag auf Feststellung eines besonderen pädagogischen Interesses gemäß Artikel 7 Abs. 5 GG und § 2 Nr. 5 ESGAV
	<p>Besonderes pädagogisches Interesse</p> <p>Wird die Genehmigung zur Errichtung einer <u>Grundschule</u> in freier Trägerschaft beantragt, die keine Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule ist, ist zu prüfen, ob ein besonderes pädagogisches Interesse vorliegt, das anzuerkennen ist (Artikel 7 Abs. 5 GG).</p> <p>Für die Feststellung eines besonderen pädagogischen Interesses bedarf es <u>neuer</u> konzeptioneller <u>Ansätze</u>. Hierbei kann es sich um wesentliche neue Akzente oder eine Kombination von schon erprobten Konzepten mit neuen Ansätzen von einigem Gewicht handeln. Dabei muss kein grundsätzlich neues Konstrukt des Lernens und Lehrens dargestellt werden. Grundschulen in freier Trägerschaft sollen aber etwas Neues bieten, das vom Land in seinen Schulen so (noch) nicht verwirklicht wird oder verwirklicht werden kann.</p> <p>Bitte führen Sie aus, worin die <u>Besonderheiten</u> des dargestellten Konzepts im Vergleich zum Konzept einer Grundschule in öffentlicher Trägerschaft bestehen. Bitte beachten Sie, dass sich die Besonderheiten in den Ausführungen zum Konzept wiederfinden (siehe unter 5) und diese untersetzt sein müssen (z. B. organisatorisch, räumlich, personell).</p>

	<p>Darüber hinaus nehmen Sie bitte eine <u>wissenschaftliche Untersetzung vor</u>, d. h. bitte stellen Sie dar, auf welchen Tatsachen und Erfahrungen und auf welchen wissenschaftlichen Erkenntnissen Ihr pädagogischer Ansatz beruht (siehe Artikel 7 Abs. 5 GG).</p> <p>Um das Vorhandensein eines besonderen pädagogischen Interesses abschließend beurteilen zu können, muss das Konzept so substantiiert dargelegt werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none">• ein Vergleich mit bestehenden pädagogischen Konzepten und eine prognostische Beurteilung seiner Erfolgschancen ohne Weiteres möglich ist und• geprüft werden kann, ob das Konzept eine sinnvolle Alternative zum bestehenden öffentlichen Schulangebot darstellt, das die pädagogische Erfahrung bereichert und der Entwicklung des Schulsystems insgesamt zugutekommt. <p>Sollte Ihr Konzept dem Grunde nach bereits an einer oder mehreren anderen freien Schule/n umgesetzt werden, steht dies einer Genehmigung nicht schon pauschal entgegen. Vor dem Hintergrund der o. g. Ausführungen, dass Sinn und Zweck der genannten Genehmigungsvoraussetzung der Vorrang der öffentlichen Grundschulen ist und vor dem Hintergrund, dass eine Bereicherung der Schullandschaft unter Umständen auch bei mehreren Schulen desselben Konzepts erfolgen kann, erläutern Sie in diesem Fall bitte, inwiefern sich durch die Schulen desselben pädagogischen Konzepts eine zusammenhängende Versorgung ergibt. Relevant sind insofern die Lage der Schulen, ihre Abstände, ihre Kapazitäten etc.</p>
5. Pädagogische Konzeption	
	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 5 ESGAV, § 2 Nr. 5 ESGAV</p> <p>Bitte beachten Sie, dass ein zentraler Maßstab der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit Ihres Antrags die <u>Sicherstellung der Gleichwertigkeit</u> der erreichbaren Lehr- und Erziehungsziele im Vergleich zu denen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft ist (vgl. Art. 7 Abs. 4 und 5 GG). Für eine Genehmigung ist durch die Genehmigungsbehörde die substantiierte Prognose zu stellen, dass ein Erreichen der Bildungsziele am Ende des beantragten Bildungsgangs gewährleistet ist.</p> <p>Es wird empfohlen, sich zur Sicherstellung der Vollständigkeit der Konzeption an den einschlägigen, für Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Vorschriften zu orientieren und abzugleichen, ob auf die dort genannten Punkte in den eigenen Ausführungen eingegangen wird.</p> <p>In diesem Zusammenhang kann eine etwaige Bindung an Rechtsvorschriften, inkl. Stundentafeln und Rahmenlehrplan, erfolgen. Bitte nehmen Sie daher Stellung, inwiefern Sie sich ggf. an die Bildungsgangverordnungen und andere rechtliche Rahmenseetzungen binden. Eine Übersicht über einschlägige Rechtsvorschriften, unter anderem für öffentliche Schulen, finden Sie auf der Homepage des MBJS unter folgendem Link: https://mbjs.brandenburg.de/wir-ueber-uns/vorschriften-online/bildung.html.</p>

Bitte weisen Sie auf etwaige Bindungen sowie Abweichungen ausdrücklich hin. Sollten Sie (nur) von einzelnen Regelungen abweichen wollen, benennen Sie diese bitte ausdrücklich. Für die Genehmigungsbehörde muss unmissverständlich feststehen, an welche Vorschriften Sie sich binden bzw. welche Sie übernehmen und welche Sie ggf. durch eigene, ebenfalls darzustellende Regelungen ersetzen.

Gemäß § 2 Nr. 5 ESGAV muss die pädagogische Konzeption der Schule Angaben über die

- Inhalte,
- Methoden und
- Organisation von Unterricht und Erziehung

enthalten.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

Ausführungen zur pädagogischen Konzeption der Schule nebst Untersetzung, insbesondere

- a) Benennung und Darstellung der Organisationsformen des Unterrichts unter Eingehen auf die Zeit-, Jahrgangs- und Fächerstruktur (ggf. unter Berücksichtigung der Flexiblen Schuleingangsphase, s. Punkt 3.3) sowie auf die Wochen- und Jahresstundentafeln,
- b) Erläuterungen zum Lehrplan, wobei bei Abweichungen von den für Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Bestimmungen insbesondere der Aufbau und die Zuordnung von Lehr- und Lerninhalten zu bestimmten Fächern darzustellen und etwaige neue Fächer und Lernbereiche gesondert zu beantragen sind,
- c) im Falle einer Schwerpunktbildung oder neu zu beantragender Fächer aussagekräftige Ausführungen zu eigenen Entwicklungen curricularer Vorgaben für die Unterrichtsinhalte und zur didaktisch-methodischen Gestaltung des Unterrichts,
- d) Darstellung der methodisch-didaktischen Untersetzung der pädagogischen Konzeption, beispielsweise anhand von exemplarischen Unterrichtseinheiten und -sequenzen für einzelne Fächer oder Lerngruppen, wobei etwaige konzeptionelle Besonderheiten erkennbar sein müssen,
- e) Darstellung und Untersetzung der Rahmenbedingungen für Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungs-/Förderbedarfen,
- f) Angaben zur Leistungsbewertung und zur Erstellung von Zeugnissen unter Benennung des Maßstabes und der Beifügung von Beispielen,
- g) Angaben zu Aufnahme- und Übergangsverfahren (z. B. Ü 7, Wechsel an Schulen in öffentlicher Trägerschaft),
- h) Darstellung der vorgesehenen Schulabschlüsse, der jeweiligen Vorbereitung darauf und des Prüfungsverfahrens,
- i) **nur für berufliche Schulen:** Ausführungen zur praktischen Ausbildung und zu Praktikumsstätten.

	<p>Sofern sich Überschneidungen zu anderen Genehmigungsvoraussetzungen ergeben, empfiehlt es sich, mit Querverweisen zu arbeiten.</p> <p><u>Nur für weiterführende allgemeinbildende Schulen:</u> Bitte konkretisieren Sie, welche unterschiedlichen Schulabschlüsse von Ihren Schülerinnen und Schülern angestrebt werden können. Stellen Sie bitte ausführlich dar, wie die Schülerinnen und Schüler auf die zu erreichenden Schulabschlüsse vorbereitet werden sollen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Schülerinnen und Schüler einer genehmigten, aber nicht anerkannten Ersatzschule ausschließlich über eine Nichtschülerprüfung anerkannte Abschlüsse erwerben könnten. Die Regelungen dazu können Sie der Verordnung über Prüfungen zum nachträglichen Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Hochschulreife für Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Land Brandenburg (Nichtschülerprüfungsverordnung – NschPV) entnehmen.</p>
	<p>Anlage zu 5.1 ➤ pädagogische Konzeption der Schule</p>
<p>5.2</p>	<p>Ganztag <u>Nur für allgemeinbildende Schulen</u> Bitte treffen Sie Aussagen hinsichtlich eines ggf. geplanten Ganztagsangebotes (siehe Nr. 1 Abs. 4 VV-Ganztag), insbesondere zur Organisationsform des Ganztages, zu Bezügen zu Lehr- und Lerninhalten, zur Differenzierung zwischen Unterricht und pädagogisch gelenkter Betreuungszeit sowie zu Nachweisen über potenzielle Kooperationspartner. Bitte beachten Sie, dass der schulische Teil des Ganztagsangebots auch personell und räumlich untersetzt werden muss und reichen Sie entsprechende Unterlagen ein. Sofern Sie eine Mittagsversorgung anbieten möchten, ist dies in Ihrer Finanzplanung zu berücksichtigen. Sollten Sie einen Hort planen, beachten Sie bitte die Erlaubnispflicht für den Hortbetrieb nach den einschlägigen Vorschriften des Kinder- und Jugendhilferechts (vgl. insbesondere die §§ 43 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – SGB VIII). Fragen dazu können Sie mit dem örtlich zuständigen Jugendamt oder mit dem für Betriebserlaubnisse für Kindertageseinrichtungen zuständigen Referat 27 des MBSJ erörtern. Die entsprechende Erlaubnis ist im Referat 42 des MBSJ einzureichen.</p> <p>Anlagen zu 5.2 ➤ Konzept zur Ausgestaltung und Umsetzung eines Ganztagsangebotes, auch im Hinblick auf die Raum- und Personalplanung ➤ ggf. Vorlage der Betriebserlaubnis für den Hort</p>
<p>6. Schulstandort, Räumlichkeiten und Ausstattung</p>	
	<p>Im Hinblick auf Schulstandort, Räumlichkeiten und Ausstattung werden neben der genauen Anschrift / den genauen Anschriften folgende Angaben benötigt:</p> <p>a. In räumlicher Hinsicht</p>

- Angaben und Nachweise zur Anzahl, Lage, Größe, zu den Einsatzbereichen sowie zur Ausstattung und Beschaffenheit der Räumlichkeiten und Anlagen (Grundrisse, Raumnutzungsplanung etc.),
- Angaben und Nachweise zur räumlichen Unterrichtsabsicherung auch des Sportunterrichts einschließlich des Schwimmunterrichts (z. B. Angaben zur Größe und Ausstattung der Turnhalle) sowie zu anderen Unterrichtsangeboten, die ggf. außerhalb der regulären Räumlichkeiten und Anlagen stattfinden sollen,

b. bezüglich der baulichen Nutzungsrechte

- Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung der bei Betriebsbeginn erforderlichen Gebäude und Anlagen für schulische Zwecke oder diesbezügliche Planungs- und Verfahrensstände, aus denen plausibel hervorgeht, dass diese Voraussetzung bis zwei Monate vor formalem Schulbeginn erfüllt sein wird (z. B. Nutzungsänderung),
- bereits vorhandene Protokolle der fachlich zuständigen Behörden für die Bau-, Gesundheits-, Arbeitsschutz- und Brandschutzabnahme, wobei diese sich jeweils auf den konkreten Nutzungszweck beziehen müssen,

c. bezüglich Ihrer Nutzungsrechte z. B. als Eigentümer oder Mieter

- Nachweis, dass Sie die Gebäude und Anlagen z. B. vertraglich oder als Eigentümer für schulische Zwecke nutzen dürfen oder, falls die Nutzungsrechte noch nicht vollständig bestehen, Belege über Planungs- und Verfahrensstände, aus denen plausibel hervorgeht, dass sie bis zwei Monate vor formalem Schuljahresbeginn erlangt sein werden.
- Im Falle geplanter vertraglicher Nutzungsrechte genügt zunächst eine Vorlage des Vertragsentwurfs und einer Zusage des Vertragspartners, dass dem Vertragsabschluss im Falle der Erteilung der Genehmigung nichts entgegensteht, es wird kein unterschriebener Vertrag benötigt,

d. für den Fall, dass bis zum Vollausbau der Schule in räumlicher Hinsicht Änderungen wie z. B. ein Umzug oder bauliche Erweiterungen erforderlich sind, werden – inklusive einer stichhaltigen Zeitplanung – auch diesbezüglich Angaben und Nachweise benötigt, die auf die unter a) bis c) genannten Punkte jeweils eingehen. Bitte kalkulieren Sie ein, dass es aufgrund ggf. erforderlicher Änderungen auch zu Verzögerungen kommen kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine umgehende Mitteilung an das MBSJ nötig ist, falls absehbar ein Gebäude nicht gefunden / entgegen der Planungen doch nicht erworben / genutzt werden kann.

Spätestens zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag müssen Nachweise zur rechtlichen und tatsächlichen Nutzbarkeit zumindest für die Räumlichkeiten vorliegen, die für den Betrieb im ersten Schuljahr erforderlich sind (insbesondere zu Lage, Größe und Verfügbarkeit). Darüber hinaus muss zu diesem Zeitpunkt zumindest ein plausibler und realistischer Ablaufplan für den Vollausbau der Schule eingereicht werden.

	<p>Lediglich Einzelheiten sind unter Umständen mittels Auflage im Genehmigungsbescheid regelbar (z. B. die Vorlage von Abnahmeprotokollen oder Nachweisen zu erst später benötigten Räumlichkeiten).</p>
	<p>Anlage zu 6.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Angaben zu den vorhandenen und ggf. zusätzlich geplanten Gebäuden und Anlagen inkl. Ausstattung in räumlicher Hinsicht ➤ Angaben zu den jeweiligen baulichen Nutzungsrechten (Nutzung zu schulischen Zwecken) ➤ Angaben zu Ihren Nutzungsrechten z. B. als Eigentümer oder Mieter ➤ Bei beabsichtigter Übergangslösung oder beabsichtigter räumlicher Erweiterung: konkrete Zeitplanung
7. Gesundheitsfürsorge	
	<p>Bitte stellen Sie dar, wie Sie die einschlägigen Rechtsvorschriften zur Gesundheitsfürsorge für die Schülerinnen und Schüler (siehe hierzu insbesondere § 45 und § 51 Abs. 1 BbgSchulG) einhalten werden.</p> <p>Soweit Sie dazu mit medizinischen Einrichtungen oder z. B. mit der niedergelassenen Ärzteschaft kooperieren wollen, reichen Sie bitte entsprechende Kooperationsvereinbarungen ein.</p> <p>Vorsorglich wird auf die besonderen Regelungen im Zusammenhang mit der Impfpflicht für bestimmte Bevölkerungsgruppen zum Schutz gegen Masern hingewiesen. Bitte beachten Sie auch die jeweils geltenden Vorgaben im Zusammenhang mit Covid-19.</p>
	<p>Anlage zu 7.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Angaben zur Gesundheitsfürsorge, einschließlich Erklärung des (künftigen) Schulträgers, dass die Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Gesundheitsfürsorge für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet wird
8. Mitwirkungsmöglichkeiten	
	<p>§ 121 Abs. 5 BbgSchulG</p>
	<p>Gemäß § 121 Abs. 5 BbgSchulG müssen in einer Schule in freier Trägerschaft Mitwirkungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften gewährleistet werden, die den Zielen nach § 74 Abs. 1 BbgSchulG entsprechen. Bitte erläutern Sie die von Ihnen vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern nachvollziehbar.</p>
	<p>Anlage zu 8.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Angaben zu Mitwirkungsmöglichkeiten
9. Schulgeld / Einhaltung des Sonderungsverbots	
	<p>Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG i. V. m. Art. 30 Abs. 6 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg, § 2 Nr. 10 ESGAV i. V. m. § 121 Abs. 2 Nr. 3 BbgSchulG</p>
	<p>Gemäß § 2 Nr. 10 ESGAV i. V. m. § 121 Abs. 2 Nr. 3 BbgSchulG muss der Antrag gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 ESGAV – soweit ein Schulgeld erhoben wird – Angaben zu dessen Höhe sowie zur Schulgeldbefreiung und Schulgeldermäßigung enthalten.</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 4 ESGAV sind die Voraussetzungen des § 121 Abs. 2 Nr. 3 BbgSchulG erfüllt, wenn ein sozial ausgewogenes Schulgeld erhoben wird, das jeder Schülerin und jedem Schüler unabhängig von ihren oder seinen wirtschaftlichen Verhältnissen den freien Zugang zur Ersatzschule ermöglicht.</p>

Der Blick in die Schulgeldregelungen darf nicht dazu führen, die Aufnahme in die Privatschule aus wirtschaftlichen Gründen gar nicht erst in Erwägung zu ziehen. Dazu gehört auch eine genügende Transparenz der Schulgeldregelungen.

Im Falle der Erhebung eines Schulgeldes kann die Voraussetzung insbesondere durch die Festlegung einheitlich niedriger Schulgeldebeträge oder durch eine Staffelung der Schulgelder erfüllt werden, in deren Rahmen die Beträge für Familien mit geringem Einkommen entsprechend niedrig festgesetzt werden und auch Familien mit mittlerem Einkommen nicht an die Grenze ihrer Belastbarkeit stoßen. Einige wenige Freiplätze oder Schulgeldstipendien für besonders begabte oder bedürftige Kinder gewährleisten die allgemeine Zugänglichkeit nicht. Im Rahmen einer vorzunehmenden Gesamtbetrachtung ergibt sich in der Regel die Notwendigkeit von Härtefallregelungen.

Bitte reichen Sie Unterlagen ein, auf deren Basis die Einhaltung des Sonderungsverbots geprüft werden kann, insbesondere (Aufzählung einzelfallabhängig und nicht abschließend)

- a) Angaben über die Erhebung von Schulgeldebeträgen inklusive der Höhe, einer etwaigen Staffelung beispielsweise nach dem vorhandenen Bruttojahreseinkommen, möglicher Ermäßigungs- und Erlassstatbestände sowie der Benennung, ob oder welche Zusatzleistungen wie Schülerbeförderung, Klassenfahrten oder Betreuungsleistungen in welchem Umfang im Schulgeld enthalten sind,
- b) Angaben über die Erhebung etwaiger weiterer oder anderer Beträge, insbesondere für die Bewerbung oder Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, für Schulmaterial, für Schulessen, für Fahrtkosten, für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern oder für besondere Angebote sowie Angaben, ob diese Beträge jeweils verpflichtend zu erbringen sind und ob oder unter welchen Voraussetzungen Ermäßigungs- oder Erlassmöglichkeiten bestehen,
- c) Angaben über etwaige geldwerte Verpflichtungen, die die Eltern oder Erziehungsberechtigten erbringen müssen sowie mögliche Abgeltungsregelungen,
- d) Angaben über die öffentliche Zugänglichkeit der Informationen über Ermäßigungs- und Erlassstatbestände (z. B. über die eigene Internetseite).

Sofern Sie sonderungsrelevante Beträge einkommensabhängig erheben, definieren Sie bitte, welchen Einkommensbegriff Sie zugrunde legen und welche Einnahmen bzw. Einkünfte nach Ihrem Verständnis zum Einkommen zählen. Sofern in einem etwaigen Schulgeld keine Zusatzleistungen enthalten sind und/oder keine weiteren Beträge erhoben werden, stellen Sie dies zur Vermeidung von Rückfragen bitte ausdrücklich dar. Weitere Informationen zum Schulgeld finden Sie im Internetangebot des Ministeriums unter dem Pfad Bildung -> Informationen für Schulträger -> Schulen in freier Trägerschaft: <https://mbjs.brandenburg.de/bildung/informationen-fuer-schultraeger/schulen-in-freier-traegerschaft.html> und dort unter „Einhaltung des Sonderungsverbots“.

Anlage zu 9.

	➤ Angaben zum Schulgeld / zur Einhaltung des Sonderungsverbots
10. Finanzplanung	
	§ 3 Abs. 1 Nr. 8 ESGAV
	<p>Im Hinblick auf die von Ihnen zu erfüllende Gleichwertigkeit der Schule zu Schulen in öffentlicher Trägerschaft ist auch darzulegen, wie Sie die Finanzierung des Schulbetriebs in der Zeit, in der Sie noch keinen Betriebskostenzuschuss vom Land Brandenburg erhalten (siehe hierzu § 124 Abs. 1 BbgSchulG), sicherstellen können.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8 ESGAV ist dem Antrag der Haushaltsvoranschlag der Schule [ohne Hort] für den Zeitraum der Wartefrist, insbesondere die hinreichende Glaubhaftmachung der Aufbringung der Eigenmittel, beizufügen. Bitte erstellen Sie eine aussagekräftige Finanzplanung für den vollständigen Zeitraum der regulären Wartefrist. Aus dieser müssen die jährlich eingeplanten und zu plausibilisierenden Einnahmen und Ausgaben und deren Salden hervorgehen.</p> <p>Für die Plausibilisierung der von Ihnen einkalkulierten Mittel sind verbindliche Angaben von Kreditinstituten und/oder anderen Geldgebern bzw. ggf. bereits abgeschlossene Kredit- bzw. Darlehensverträge notwendig. Auch hier gilt, dass noch keine Verträge eingegangen werden brauchen. Bitte reichen Sie jedoch Nachweise ein, aus denen die Verbindlichkeit von Finanzierungszusagen inklusive der jeweiligen Beträge konkret hervorgeht. Geltend gemachte, aber noch nicht erbrachte Spenden ohne entsprechende Spendenzusagen können nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte beachten Sie im Rahmen Ihrer Finanzplanung in besonderem Maße die Wechselwirkungen zu den Kosten, die sich aus Ihrer Raum- und Lehrkräfte- bzw. Personalplanung ergeben. Die Vergütungen der Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft dürfen bei entsprechenden Anforderungen nicht wesentlich hinter den Gehältern der Lehrkräfte an entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft zurückbleiben (siehe § 124 Abs. 3 Satz 1 BbgSchulG). Bei der Kalkulation der Gehälter für die Lehrkräfte beachten Sie zum Gehaltsniveau bitte § 121 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m Abs. 3 BbgSchulG, § 5 Abs. 5 ESGAV (siehe unter 12).</p>
	Anlage zu 10.
	➤ Finanzplan für den Zeitraum der Wartefrist
11. Lehrkräfteeinsatzplanung und personelle Unterrichtsabsicherung	
	§ 121 Abs. 2 Nr. 2 i.V. m. 4 BbgSchulG, § 3 Abs. 1 Nr. 2 ESGAV
	<p>Zur <u>personellen Unterrichtsabsicherung</u> sind geeignete Lehrkräfte nachzuweisen.</p> <p>Dabei sind sowohl die Anforderungen an die Qualifikation der einzelnen Lehrkräfte als auch die Anforderungen an die einzuhaltende Gleichwertigkeit der Lehrkräfteeinsatzplanung insgesamt zu beachten.</p> <p>Gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 2 BbgSchulG muss für die Lehrkraft fachlich und pädagogisch eine wissenschaftliche Ausbildung und Prüfung nachgewiesen werden, die hin-</p>

ter der Ausbildung der Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft nicht zurücksteht. Alternativ muss die fachliche pädagogische Befähigung der Lehrkraft durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen werden.

Gemäß § 121 Abs. 4 BbgSchulG darf der Schulträger Lehrkräfte für den Fall, dass sie keine im Land Brandenburg erworbene oder anerkannte Lehrbefähigung nachweisen, nur dann im Unterricht einsetzen, wenn ihnen eine Unterrichtsgenehmigung erteilt worden ist. Die Unterrichtsgenehmigung ist zu erteilen, wenn die Lehrkraft die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt. Sie kann befristet werden, wenn die Befähigung durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen werden soll. Der Nachweis der Befähigung einer Lehrkraft durch gleichwertige freie Leistungen kann im Rahmen der Tätigkeit an der Ersatzschule erbracht werden.

Legen Sie bitte (sowohl in fachlicher als auch in pädagogischer Hinsicht unter Berücksichtigung des geplanten Einsatzes und einer etwaigen Profilierung der Schule) die entsprechenden Lebensläufe und Qualifikationsnachweise der Lehrkräfte vor.

Bitte beachten Sie, dass unzureichende Unterlagen zu Ihren Lasten gehen. Darlegungen ohne Nachweise genügen nicht; Eigenangaben sind nicht ausreichend.

Einzureichen sind vollständige Nachweise über

- die wissenschaftliche Ausbildung,
- die Ablegung von Prüfungen,
- die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen und
- einschlägige Berufserfahrungen, wobei hierfür Zeugnisse oder anderweitige Bescheinigungen der jeweiligen Arbeitgeber in Betracht kommen, die im Hinblick auf die Dauer der Beschäftigung, unterrichtete Fächer, betroffene Schulstufen sowie die jeweiligen Zeitumfänge aussagekräftig sein müssen.

Für den Fall, dass eine für den Lehrkräfteeinsatz vorgesehene Person kein Lehramts-, sondern ein anderes Studium absolviert hat, reichen Sie zu diesem bitte zusätzlich aussagekräftige Unterlagen wie Modulbeschreibungen, Studienprüfungsordnungen, Leistungsscheine, kommentierte Vorlesungsverzeichnisse bzw. das transcript of records ein.

Sofern im Hinblick auf einzusetzende Lehrkräfte bereits in anderem Zusammenhang Unterrichtsgenehmigungen erteilt wurden, legen Sie diese zur Vervollständigung der Aktenlage bitte ebenfalls vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Anerkennung einer ausländischen Lehrerberufsqualifikation an das MBS, Ref. 45, gestellt werden können. Weiterführende Informationen finden sich unter: <https://mbs.brandenburg.de/bildung/lehrerin-lehrer-in-brandenburg/anerkennung-von-abschluessen/auslaendische-lehrerqualifikationen.html>.

	<p>Im Hinblick auf die <u>Gesamtbetrachtung der Lehrkräfteeinsatzplanung</u> wird darauf hingewiesen, dass ein hinreichender Anteil der Lehrkräfte bereits zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme über die erforderliche fachliche und pädagogische Qualifikation verfügen muss. Daran mangelt es, wenn eine ganz überwiegende Zahl von Lehrkräften die Eignung lediglich durch eine befristete Unterrichtsgenehmigung gemäß § 121 Abs. 4 Satz 2 BbgSchulG nachweisen kann, denn diese Lehrkräfte müssen erst in einer Art Erprobungsphase unter Beweis stellen, dass sie tatsächlich die Anforderungen, die an eine Lehrkraft nach dem BbgSchulG gestellt werden, erfüllen. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung wird die Relation der Personen, die sich noch erproben müssen zu den Personen, die sich nicht mehr erproben müssen, berücksichtigt werden, wobei hier z. B. die Personenzahl und ihr jeweiliger Wochenstundenumfang und die Verteilung von Fächern relevant sind.</p> <p>Bitte stellen Sie Ihre Gesamtplanung dar. Aus dieser müssen die Zuordnung von Personen zu einzelnen Fächern, die Abdeckung der Fächer nach der vorgesehenen Stundentafel und die pro Person zur Verfügung stehenden Zeitanteile hervorgehen. Falls eine Lehrkraft gleichzeitig in weiteren Ersatzschulen, Bildungsgängen, Fachrichtungen oder Berufen des gleichen Schulträgers eingesetzt werden soll, wird für diese zusätzlich der Umfang des gesamten Einsatzes in Wochenstunden benötigt.</p> <p>Für den Fall, dass Sie Personen als Lehrkräfte einsetzen, die sich noch erproben müssen, stellen Sie bitte dar, wie Sie eine entsprechende Begleitung (<u>Mentoring</u> etc.) personell und organisatorisch gewährleisten werden.</p> <p>Stellen Sie bitte auch dar, wie Sie ggf. anfallende <u>Vertretungssituationen</u> auffangen werden.</p> <p>Zeigen Sie bitte auf, inwieweit Sie den <u>Unterstützungs-/Förderbedarfen von Schülerinnen und Schülern</u> begegnen können.</p>
	<p>Anlagen zu 11.</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Unterlagen zur Lehrkräfteeinsatzplanung und zur personellen Unterrichtsabsicherung➤ Nachweise über die fachlichen und pädagogischen Qualifikationen der Lehrkräfte
12. Wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte	
	<p>Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG, § 121 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 BbgSchulG, § 5 Abs. 5 ESGAV</p> <p>Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.</p> <p>Gemäß § 121 Abs. 3 Satz 1 BbgSchulG ist die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert, wenn durch schriftlichen Vertrag</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Arbeitsverhältnis begründet und2. die Pflichtstundenzahl geregelt <p>wurden sowie die Vergütung bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrkräfte an entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft nicht wesentlich zurückbleiben und in regelmäßigen Abständen gezahlt werden.</p>

	<p>Die Anforderungen an die wirtschaftlichen Erfordernisse sind gemäß § 5 Abs. 5 ESGAV erfüllt, wenn die Höhe des Entgelts der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkraft nicht geringer als 90 % des Tabellenentgelts der Stufe 1 der vergleichbaren Lehrkraft, mindestens aber 75 % des Tabellenentgelts der vergleichbaren im öffentlichen Dienst stehenden Lehrkraft beträgt. Maßstab ist also das Entgelt, das eine Lehrkraft unter Berücksichtigung ihrer individuellen Qualifikationen und der jeweils geltenden tariflichen Vorschriften an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft erhalten würde. Die beiden in der ESGAV genannten prozentualen Festlegungen stellen Mindestvoraussetzungen dar, die beide erfüllt sein müssen. Es sind daher beide zu berechnen, der höhere Betrag legt das Mindestentgelt fest.</p> <p>Bitte reichen Sie die Arbeitsverträge oder zunächst Musterarbeitsverträge ein. Der Abschluss der Verträge ist zunächst nicht erforderlich; im Falle einer Genehmigung würde diesbezüglich eine Auflage ergehen.</p> <p>Lehrkräfte haben in der Regel faktisch einen Arbeitnehmerstatus. Vor diesem Hintergrund sind mit diesen grundsätzlich sozialversicherungspflichtige Arbeitsverträge abzuschließen und Honorarverträge nicht ausreichend.</p>
	<p>Anlage zu 12.</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Arbeitsverträge, ggf. Musterarbeitsverträge unter Beachtung der §§ 121 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 BbgSchulG, 5 Abs. 5 ESGAV
13. Angaben zur Schulleitung	
	<p>§ 121 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 BbgSchulG, § 3 Abs. 1 Nr. 2 ESGAV</p>
	<p>Die Leitung der von Ihnen beantragten Schule muss in organisatorischer und in pädagogischer Hinsicht sichergestellt sein. Dabei können Sie entweder eine Schulleiterin bzw. einen Schulleiter oder ein Schulleitungsteam mit klar definierten Zuständigkeiten bezüglich der anfallenden Aufgaben einsetzen.</p>
	<p>Anlagen zu 13.</p> <p>je Person, die Sie einsetzen möchten</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Nachweise über die fachliche und pädagogisch wissenschaftliche Ausbildung und Ablegung von Prüfungen➤ aktuelles Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)